

16.07.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1322 vom 11. Juni 2013
des Abgeordneten Ralf Witzel FDP
Drucksache 16/3264

Anzeige- und genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten in Ministerien des Landes – Wie bewertet die Landesregierung das Ausmaß und die gegenwärtige Handhabung?

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 1322 mit Schreiben vom 16. Juli 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Unter Beachtung gewisser rechtlicher Vorgaben ist es in Deutschland jedem Arbeitnehmer erlaubt, neben der beruflichen Haupttätigkeit ferner einer sogenannten Nebentätigkeit nachzugehen. Dieses Recht leitet sich aus dem Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 unseres Grundgesetzes ab. Eine Nebentätigkeit kann anzeige- bzw. je nach Art der Tätigkeit zusätzlich genehmigungspflichtig sein. In der Summe aller Tätigkeiten darf außerdem die gesetzlich zulässige Höchstarbeitszeit nicht überschritten werden, und die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers im Hauptberuf darf nicht unter einer Nebentätigkeit leiden.

Auch strukturelle Interessens- sowie Pflichtenkollisionen zwischen den unterschiedlichen Arbeitgebern der verschiedenen Tätigkeiten eines Arbeitnehmers müssen ausgeschlossen werden. Diese Anforderung gilt umso mehr, je stärker Arbeitsinhalte eines Tendenzbetriebs tangiert werden. Besteht seitens des Arbeitgebers die Sorge, dass durch die Ausübung der Nebentätigkeit möglicherweise dienstliche Interessen beeinträchtigt werden, kann in den meisten Fällen die Genehmigung einer weiteren Tätigkeit untersagt werden.

Diese Aspekte gelten selbstverständlich auch für Angehörige im öffentlichen Dienst des Bundes, der Länder und Kommunen. Einer inhaltlich von dritten Interessen unbeeinflussten Tätigkeitsausübung kommt im öffentlichen Sektor eine hohe Priorität zu. Im Beamtenrecht sind berufliche Betätigungen außerhalb des eigentlichen Dienstverhältnisses deshalb durch

Datum des Originals: 16.07.2013/Ausgegeben: 19.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nebentätigkeitsverordnungen gesondert geregelt. Neben den bereits genannten anzeige- und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gibt es für diese Berufsgruppe sogar noch dienstlich veranlasste Nebentätigkeiten. Dies sind Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, zu denen Beamte von ihrem jeweiligen Dienstherrn verpflichtet werden können.

Auch in den Ressorts der nordrhein-westfälischen Landesregierung dürfte es eine Vielzahl von Beamten bzw. öffentlichen Angestellten geben, die unterschiedlichen Nebentätigkeiten nachgehen und dafür laufende oder punktuelle Vergütungen erhalten. Für den Erhalt von nur gelegentlichen Zahlungen kommen beispielsweise Honorargewährungen für Fachvorträge oder Publikationen in Betracht. Derlei Tätigkeiten können im besten Fall neue Kenntnisse vermitteln und sich damit für die dienstliche Sphäre des Hauptbeschäftigungsverhältnisses auch ausdrücklich positiv auswirken. Es ist aber stets sicherzustellen, dass umgekehrt die dienstlichen Belange nicht negativ betroffen sind.

Strukturell ist in diesem Zusammenhang für das Parlament von Interesse, in genau welchen einzelnen Ressorts und insbesondere in welchen Laufbahngruppen es verstärkt zu diesen anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen Tätigkeiten kommt und wie die Landesregierung als Dienstherr dann die unbeeinträchtigte Aufgabenwahrnehmung sicherstellt.

Durch die aktuellen Pläne der rot/grünen Landesregierung, gleich für mehrere Jahre große Gruppen von Bediensteten von jeder Besoldungsanpassung auszunehmen oder signifikant auf eine Zuwachsrate unterhalb der Inflationsrate zusammenzustreichen, könnte sich das Interesse an einer Nebentätigkeitsaufnahme bei Landesbeamten weiter erhöhen.

Auf Bundesebene wird das Phänomen der Nebentätigkeiten seit Jahren ganz transparent publiziert. So ist beispielsweise aus den vergangenen drei Jahren bekannt, dass von 2.036 Staatsdienern des Bundes Nebentätigkeiten ausgeübt worden sind (mit in der Summe 3.709 Einzelmeldungen) und diese dafür über 2,15 Millionen Euro an Honoraren erhalten haben.

Es hat sich dabei um 1.172 genehmigungspflichtige sowie 2.537 genehmigungsfreie Nebentätigkeiten gehandelt. Differenzierte Angaben sind für jedes einzelne Bundesministerium veröffentlicht worden. So ist beispielsweise bekannt, dass Nebentätigkeiten am häufigsten im Bundesfinanzministerium vorkommen und für Bedienstete des Auswärtigen Amtes mit rund 1.500 Euro die höchsten Entgelte pro Nebentätigkeit gezahlt worden sind. Eine derartige Transparenz solle auch seitens der nordrhein-westfälischen Landesregierung praktiziert werden.

In nachfolgenden Fragen zu Ministerien des Landes bezieht sich das Kriterium „Art des Dienstverhältnisses“ auf die bekannten Unterschiede zwischen den Gruppen der Beamten einerseits und der öffentlichen Angestellten andererseits.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten ist sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst detailliert reglementiert. Die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts stellen sicher, dass dienstliche Belange nicht negativ betroffen sind und Interessenkonflikte vermieden werden.

Eine statistische Erfassung der ausgeübten Nebentätigkeiten findet nicht statt, so dass die unten angegebenen Zahlen aus dem Zeitraum 01.06.2010 - 31.05.2013 nur für die Zwecke der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1322 zusammengestellt wurden. Die dargestellten Daten sind nach Laufbahngruppen differenziert. Auf eine weitergehende Differenzierung

wurde aufgrund der beschränkten Auswertungsmöglichkeiten des verfügbaren Datenmaterials und aus Gründen des Datenschutzes verzichtet.

1. **Wie viele anzeigepflichtige Nebentätigkeiten sind in den letzten drei Jahren jeweils in den einzelnen Ministerien des Landes, differenziert nach Besoldungsstufe, Alter und Geschlecht sowie Art des Dienstverhältnisses (in absoluten Zahlen und prozentual) gemeldet worden?**

Siehe Anlage 1

2. **Wie viele genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten sind in den letzten drei Jahren jeweils in den einzelnen Ministerien des Landes, differenziert nach Besoldungsstufe, Alter und Geschlecht sowie Art des Dienstverhältnisses (in absoluten Zahlen und prozentual) gemeldet und dabei (nicht) bewilligt worden? (bitte diesbzgl. Übersichten für Genehmigungen und Ablehnungen getrennt ausweisen)**

Siehe Anlage 2

Soweit gegen eine beantragte Nebentätigkeit Bedenken bestehen, werden diese dem Antragsteller /der Antragstellerin zunächst mitgeteilt, was in aller Regel zur Rücknahme des Antrags führt. Im Erhebungszeitraum wurden sechs genehmigungspflichtige Nebentätigkeitsgenehmigungen förmlich abgelehnt. Die Aufstellung ist als Anlage 3 beigefügt.

3. **Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum durchschnittlichen Umfang der monatlichen Vergütungshöhe und der Stundenzahl sowie der Art der fünf häufigsten zusätzlich ausgeübten kontinuierlichen wie gelegentlichen Tätigkeiten vor?**

Informationen zur durchschnittlichen Stundenanzahl der Nebentätigkeiten je Person liegen in einer elektronisch auswertbaren Form nicht vor.

Die Meldung von Nebentätigkeitseinnahmen ist gemäß § 15 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Nebentätigkeitsverordnung - NtV) erst ab einer Höhe von 1.200 € pro Jahr vorzulegen. Valide Durchschnittswerte lassen sich daher nicht berechnen.

Die fünf häufigsten Nebentätigkeiten sind nach Ressorts aufgeschlüsselt der Anlage 4 zu entnehmen.

4. **In wie vielen Fällen sind dabei in den letzten drei Jahren zunächst ausgesprochene Genehmigungen später widerrufen oder vom Umfang her reduziert worden, da sich die Nebentätigkeiten mit der Dienstpflicht im Hauptverhältnis als inkompatibel erwiesen haben? (Angaben bitte in absoluten Zahlen und prozentual)**

In den vergangenen drei Jahren wurden aus den oben genannten Gründen keine Nebentätigkeitsgenehmigungen widerrufen oder vom Umfang her reduziert.

5. Mit jeweils welchen einzelnen Maßnahmen und Vorkehrungen hat die Landesregierung sichergestellt und überprüft, dass Nebentätigkeiten tatsächlich nicht zu Interessens- oder Pflichtenkollisionen mit der Haupttätigkeit führen?

In den §§ 48 ff. des Landesbeamtengesetzes sowie in der Nebentätigkeitsverordnung ist detailliert und restriktiv geregelt, in welchen Fällen Beamtinnen und Beamte eine Nebentätigkeit ausüben dürfen. Bei genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten prüft die zuständige Stelle, ob die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann, insbesondere indem sie

- nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
- die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann,
- die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Liegt einer dieser Fälle vor, ist die Genehmigung zu versagen. Wird eine Genehmigung erteilt, so wird sie generell auf längstens fünf Jahre befristet und erlischt mit Versetzung zu einer anderen Dienststelle. Sollten innerhalb des Zeitraums, für den die Genehmigung erteilt ist, konkrete Anhaltspunkte bekannt werden, wird eine Überprüfung durchgeführt.

Am Ende eines jeden Jahres ist eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen vorzulegen, soweit diese insgesamt 1200 € überschreiten.

Tarifbeschäftigte haben nach § 3 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder Nebentätigkeiten gegen Entgelt rechtzeitig vorher anzuzeigen. Auch hier kann die Nebentätigkeit untersagt werden, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Sowohl bei Beamtinnen und Beamten als auch bei Tarifbeschäftigten findet also jeweils eine Einzelfallprüfung statt, die sicherstellt, dass Interessen- oder Pflichtenkollisionen mit der Haupttätigkeit vermieden werden.

Ressort	Anzahl der Beschäftigten mit angezeigten Nebentätigkeiten	Anzahl der gemeldeten anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten																						
		gesamt	Geschlecht				Laufbahn						Beschäftigungsverhältnis				Altersgruppe							
			Männlich		Weiblich		h.D.		g.D.		m.D./e.D.		Beamte		Tarifbeschäftigte		unter 30 Jahre		30 bis unter 40 Jahre		40 bis unter 50 Jahre		50 und mehr Jahre	
			abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
StK/MBEM	28	53	20	37,7%	33	62,3%	24	45,3%	15	28,3%	14	26,4%	10	18,9%	43	81,1%	3	5,7%	22	41,5%	20	37,7%	8	15,1%
MSW	28	55	45	81,8%	10	18,2%	46	83,6%	4	7,3%	5	9,1%	43	78,2%	12	21,8%	1	1,8%	7	12,7%	16	29,1%	31	56,4%
FM	87	268	219	81,7%	49	18,3%	158	59,0%	101	37,7%	9	3,4%	252	94,0%	16	6,0%	4	1,5%	70	26,1%	72	26,9%	122	45,5%
MIK	30	57	43	75,4%	14	24,6%	31	54,4%	22	38,6%	4	7,0%	31	54,4%	26	45,6%	0	0,0%	16	28,1%	15	26,3%	26	45,6%
MWEIMH	28	34	18	52,9%	16	47,1%	25	73,5%	6	17,6%	3	8,8%	25	73,5%	9	26,5%	1	2,9%	6	17,6%	9	26,5%	11	32,4%
MAIS	18	19	4	21,1%	15	78,9%	10	52,6%	4	21,1%	5	26,3%	0	0,0%	19	100,0%	1	5,3%	3	15,8%	10	52,6%	5	26,3%
JM	12	18	12	66,7%	6	33,3%	11	61,1%	0	0,0%	7	38,9%	9	50,0%	9	50,0%	2	11,1%	4	22,2%	9	50,0%	3	16,7%
MKULNV	38	104	62	59,6%	42	40,4%	91	87,5%	11	10,6%	2	1,9%	80	76,9%	24	23,1%	4	3,8%	4	3,8%	32	30,8%	64	61,5%
MBWSV (*)	14	57	40	70,2%	17	29,8%	49	86,0%	8	14,0%	0	0,0%	51	89,5%	6	10,5%	0	0,0%	1	1,8%	18	31,6%	38	66,7%
MIWF	12	17	13	76,5%	4	23,5%	13	76,5%	1	5,9%	3	17,6%	8	47,1%	9	52,9%	0	0,0%	3	17,6%	5	29,4%	9	52,9%
MFJKJS	11	11	7	63,6%	4	36,4%	10	90,9%	1	9,1%	0	0,0%	4	36,4%	7	63,6%	1	9,1%	1	9,1%	4	36,4%	5	45,5%
MGEPA	28	41	23	56,1%	18	43,9%	22	53,7%	14	34,1%	5	12,2%	13	31,7%	28	68,3%	1	2,4%	5	12,2%	18	43,9%	17	41,5%
Summe	334	734	506	68,9%	228	31,1%	490	66,8%	187	25,5%	57	7,8%	526	71,7%	208	28,3%	18	2,5%	142	19,3%	228	31,1%	339	46,2%

(*) Aufgrund der Neubildung des MBWSV sind die Daten erst ab dem 1.9.2012 verfügbar.

Ressort	Anzahl der Beschäftigten mit genehmigten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten	Anzahl der genehmigten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten																						
		gesamt	Geschlecht				Laufbahn						Beschäftigungsverhältnis				Altersgruppe							
			Männlich		Weiblich		h.D.		g.D.		m.D./e.D.		Beamte		Tarifbeschäftigte		unter 30 Jahre		30 bis unter 40 Jahre		40 bis unter 50 Jahre		50 und mehr Jahre	
			abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
StK/MBEM	21	48	38	79,2%	10	20,8%	24	50,0%	24	50,0%	0	0,0%	46	95,8%	2	4,2%	2	4,2%	4	8,3%	27	56,3%	15	31,3%
MSW	22	57	38	66,7%	19	33,3%	28	49,1%	29	50,9%	0	0,0%	57	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	17	29,8%	15	26,3%	25	43,9%
FM	136	229	160	69,9%	69	30,1%	93	40,6%	124	54,1%	12	5,2%	215	93,9%	14	6,1%	14	6,1%	59	25,8%	87	38,0%	69	30,1%
MIK	127	802	699	87,2%	103	12,8%	358	44,6%	440	54,9%	4	0,5%	752	93,8%	50	6,2%	0	0,0%	143	17,8%	249	31,0%	410	51,1%
MWEIMH	18	21	12	57,1%	9	42,9%	16	76,2%	5	23,8%	0	0,0%	21	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	4	19,0%	5	23,8%	12	57,1%
MAIS	24	33	32	97,0%	1	3,0%	20	60,6%	11	33,3%	2	6,1%	33	100,0%	0	0,0%	1	3,0%	9	27,3%	4	12,1%	19	57,6%
JM	42	117	99	84,6%	18	15,4%	83	70,9%	33	28,2%	1	0,9%	117	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	11	9,4%	35	29,9%	71	60,7%
MKULNV	47	133	100	75,2%	33	24,8%	120	90,2%	12	9,0%	1	0,8%	133	100,0%	0	0,0%	1	0,8%	6	4,5%	32	24,1%	94	70,7%
MBWSV (*)	6	19	19	100,0%	0	0,0%	5	26,3%	14	73,7%	0	0,0%	19	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	1	5,3%	18	94,7%
MIWF	23	35	26	74,3%	9	25,7%	20	57,1%	15	42,9%	0	0,0%	35	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	9	25,7%	10	28,6%	16	45,7%
MFKJKS	9	11	9	81,8%	2	18,2%	7	63,6%	2	18,2%	2	18,2%	7	63,6%	4	36,4%	0	0,0%	0	0,0%	8	72,7%	3	27,3%
MGEPA	25	68	49	72,1%	19	27,9%	37	54,4%	31	45,6%	0	0,0%	68	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	9	13,2%	29	42,6%	30	44,1%
Summe	500	1573	1281	81,4%	292	18,6%	811	51,6%	740	47,0%	22	1,4%	1503	95,5%	70	4,5%	18	1,1%	271	17,2%	502	31,9%	782	49,7%

(*) Aufgrund der Neubildung des MBWSV sind die Daten erst ab dem 1.9.2012 verfügbar.

Anzahl der Beschäftigten mit abgelehnten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten		Anzahl der abgelehnten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten																						
		gesamt	Geschlecht		Laufbahn			Beschäftigungsverhältnis		Altersgruppe														
			Männlich		Weiblich		h.D.		g.D.		m.D./e.D.		Beamte		Tarifbeschäftigte		unter 30 Jahre		30 bis unter 40 Jahre		40 bis unter 50 Jahre		50 und mehr Jahre	
			abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Ressort																								
MGEPA	3	6	4	66,7%	2	33,3%	3	50,0%	3	50,0%	0		6	100,0%	0		0		0		1	16,7%	5	83,3%
übrige Ressorts	0	0	0		0		0		0		0		0		0		0		0		0		0	
Summe	3	6	4	66,7%	2	33,3%	3	50,0%	3	50,0%	0	0,0%	6	100,0%	0		0		0		1	16,7%	5	83,3%

	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit	Häufige Art der Nebentätigkeit
Stk/MBEM	Verschiedene Lehraufträge	Übungsleiter Sportkurse	Anfertigung von Texten	Vorträge	Servicekraft
MSW	Schriftstellerische Tätigkeit	Dozententätigkeit im öD	Lehrauftrag	Prüfertätigkeit	Bestellung zur Betreuung eines Familienangehörigen
FM	Dozent	Autor	Mitglied in Gremien	Aufsicht Steuerberaterprüfung	Übungsleiter/Trainer
MIK	Aus- und Fortbildung im Geschäftsbereich	Aus- und Fortbildung in der Landesverwaltung außerhalb Geschäftsbereich	Referententätigkeit außerhalb der Landesverwaltung	Übungsleiter/Trainer Sportkurse	Büro-, Gewerbe-, Aushilfstätigkeiten
MWEIMH	Dozententätigkeit	Mitglied in Prüfungskommissionen	Vortragstätigkeit	Gremientätigkeit	Wissenschaftliche Beiträge
MAIS	Vortragstätigkeit	Tätigkeit im Aufsichtsrat	Dozententätigkeit	Vorstandstätigkeit	Moderationstätigkeit
JM	Aus- und Fortbildung im öD				
MKULNV	Dozenten-/Lehrtätigkeiten	Leitung von BEW-Seminaren	Schreiben von Fachbeiträgen		
MBWSV	Vortragstätigkeit				
MIWF	Dozenten- und Vortragstätigkeit				
MFJKJS	Dozententätigkeit	Mitglied in Prüfungsausschüssen	Sport/Trainer	Anfertigung von Fachartikeln	Beratende Tätigkeit
MGEPA	Tätigkeit als Dozent/Dozentin bzw. Prüfer/Prüferin bei Ausbildungslehrgängen des Landes NRW	Lehraufträge/ Tätigkeit als Dozent/Dozentin	Tätigkeit als Autor/Autorin; Journalist/Journalistin	Allgemeine Bürotätigkeiten	Vortragstätigkeiten